

Wegleitung

**über die Quellenbesteuerung von ausländischen
Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung**

Gültig ab 1. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Subjektive Steuerpflicht	
1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schwyz	3
2. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton	3
3. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	3
II. Objektive Steuerpflicht	
1. Erwerbseinkünfte	3
2. Ersatzeinkünfte	4
III. Tarife	
1. Tarifeinstufung	4
2. Steuerberechnung	5
IV. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung und der steuerpflichtigen Person	
1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	
1.1 Allgemeines	5
1.2 Abrechnungsperioden	5
1.3 Abrechnung	6
1.4 Rechnung	6
1.5 Meldewesen	6
2. Pflichten der steuerpflichtigen Person	6
V. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung	
1. Individuelle Abzüge / Rückerstattung der Kirchensteuer	7
2. Innerkantonales Verhältnis	7
2.1 Rückerstattung	7
2.2 Nachforderung	7
3. Interkantonales Verhältnis	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Rückerstattung / Nachforderung	7
VI. Entschädigung / Haftung / Steuerstrafrecht	7
VII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	
1. Ordentliche Veranlagung	8
2. Ergänzende ordentliche Veranlagung	8
3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung	8
VIII. Streitige Ansprüche	8
IX. Auskünfte / Formularbezug	8

I. Subjektive Steuerpflicht

- 1. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schwyz**

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton Schwyz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit resp. an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte beziehen. Das gilt für:

 - Jahresaufenthalter (Ausweis B und Ausweis B EG/EFTA)
 - Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N)
 - Kurzaufenthalter bis höchstens 18 Monate (Ausweis L und Ausweis L EG/EFTA)
 - Personen mit Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA
 - Schwarzarbeiter

Die Quellensteuerpflicht beginnt (auch für Unmündige) stets mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Ausländische Studenten und Praktikanten, die im Kanton Schwyz erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer.

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.
- 2. Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton**

Der Steuerabzug an der Quelle gemäss Ziff. I. / 1. ist auch für alle ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung vorzunehmen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton haben (vgl. auch Ziff. V. / 3.1).
- 3. Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit [auch CH-Bürger] und vorbehaltlich abweichender Regelungen aufgrund abgeschlossener Doppelbesteuerungsabkommen), welche für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz tätig sind, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer. Es betrifft dies:

 - Kurzaufenthalter ohne Wohnsitzbegründung (Ausländerausweise L und L EG/EFTA);
 - Arbeitnehmer mit 120-Tage-Bewilligung (ohne Berechtigung zur Wohnsitznahme);
 - Wochenaufenthalter;
 - Künstler, Sportler, Referenten (siehe separates Merkblatt);
 - Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen (siehe separates Merkblatt);
 - Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen erhalten (siehe separates Merkblatt).

Die Quellensteuerpflicht beginnt (auch für Unmündige) stets mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

II. Objektive Steuerpflicht

- 1. Erwerbseinkünfte**

Steuerbar sind alle der steuerpflichtigen Person für ihre Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), alle Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen, Spesen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder.

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen), Verpflegung, Prämien der Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die für die steuerpflichtige Person übernommene Bezahlung der Quellensteuer (bei Netto-lohnvereinbarung) sind ebenfalls Bestandteil der Erwerbseinkünfte.

Leistungen für den Ersatz von Reisespesen und anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur soweit nicht als Bestandteil der Erwerbseinkünfte, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der AHV. Sie betragen im Monat Fr. 900.--, pro Tag Fr. 30.--; wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt sind für das Morgenessen Fr. 4.--, das Mittagessen Fr. 9.--, das Abendessen Fr. 7.-- und die Unterkunft Fr. 10.-- zu berücksichtigen.

2. Ersatz-einkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle der Erwerbseinkünfte tretenden und durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (siehe separates Merkblatt).

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind u.a.:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z. B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen etc.);
- Taggelder, Renten und Kapitalleistungen aus Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.

Nicht im Quellensteuer-, sondern ordentlichen Verfahren zu veranlagten sind u.a.:

- Renten der AHV;
- Vollrenten aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

III. Tarife

1. Tarifeinstufung

Die Quellensteuern auf den Erwerbs- und Ersatzeinkünften werden auf Grund von Monatstarifen erhoben; die Tarifeinstufung richtet sich nach der nachfolgenden Übersicht. Eine Veränderung der Zahl der Kinderabzüge ist von der betreffenden Lohnperiode an, eine Zivilstands- oder Konfessionsänderung ab Folgemonat zu berücksichtigen.

Steuerpflichtige	Tarife A*	Tarife B*	Tarife C*	Tarif D
Alleinstehende				
Für ledige, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige.	A**			***
Für ledige, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige, die Kinderzulagen erhalten.	A** zzgl. Stufen für Kinder			***
Verheiratete Alleinverdiener				
Für verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener mit zulageberechtigten Kindern.		BO** zzgl. Stufen für Kinder		***
Steuerpflichtige	Tarife A*	Tarife B*	Tarife C*	Tarif D
Doppelverdiener				
Für verheiratete, in rechtlich und tatsäch-				

lich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind unter Berücksichtigung der zulageberechtigten Kinder.	
- Ehefrau	C** ***
- Ehemann (mit zulageberechtigten Kindern)	CO** zzgl. ***
	Stufen für Kinder
Für Steuerpflichtige mit geringfügigen (Ne- ben-) Erwerbseinkünften, sofern die wöchent- liche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und (kumulativ) die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als Fr. 2'000.-- betragen, sowie für gewisse Ersatzeinkünfte.	D pauschal 10 %

- * A+, B+, C+: Tarife mit Kirchensteuer (Angehörige der Römisch-Katholischen und der Evan-
gelisch-Reformierten Kirchgemeinden)
Ad, Bd, Cd: Tarife ohne Kirchensteuer (Personen, welche keiner Landeskirche angehören)
Massgebend ist die bei der Wohngemeinde gemeldete Konfession.
- ** bei hauptberuflicher Erwerbstätigkeit und (teilweise) bei Ersatzeinkünften
- *** bei geringfügigen (Neben-) Erwerbs- und gewissen Ersatzeinkünften

2. **Steuer-
berechnung** Siehe entsprechende Tarife A+, Ad, B+, Bd, C+ und Cd.
Kommt der Tarif D zur Anwendung, beträgt der Steuersatz generell 10%.

IV. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung und der steuerpflichtigen Person

1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

- 1.1 **Allgemeines** **Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder ein Versicherer** mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons (vgl. dazu Ziff. V. / 3.).

Speziell bei Gastronomiebetrieben ist zu beachten, dass entweder der Inhaber, Pächter oder Gerant Arbeitgeber sein kann.

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, vor Auszahlung von steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären (vgl. auch Ziff. III. / 1.). Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.

Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitgeber bzw. Versicherer infolge EDV-mässiger Abwicklung ein eigenes Abrechnungsformular, haben Form und Inhalt dem offiziellen Formular zu entsprechen.

- 1.2 **Abrechnungs-
perioden** Arbeitgeber bzw. Versicherer mit **weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Personen** haben **quartalsweise** abzurechnen, **wobei die steuerbaren Leistungen pro Monat und pro quellensteuerpflichtige Person aufzuführen sind**. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den **übrigen Fällen** gilt der **Kalendermonat** als Abrechnungsperiode.

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Personen.

- 1.3 **Abrechnung** Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig.

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet:

- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang oder Bestand der Steuerpflicht bestritten ist, resp. wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Be-

steuerung unterliegt (vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung mit deren Wohnsitzkanton);

- der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Abrechnungsfrist) das vollständig ausgefüllte und rechtsgenüßlich unterzeichnete amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Abrechnungsperiode
 - AHV-Nummer
 - ZAR-Nummer
 - Name und Vorname der steuerpflichtigen Person
 - Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzkanton
 - Mutations-Daten
 - Bruttoeinkünfte (inkl. Zulagen und Nebenleistungen)
 - Steuersatz
 - angewandter Tarif
 - Anzahl Kinder, für welche Kinderzulagen ausbezahlt werden
 - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

1.4 Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung aufgrund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

1.5 Meldewesen

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer von quellensteuerpflichtigen Personen meldet der kantonalen Steuerverwaltung:

- innert 8 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular die Neu-Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA);
- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen laufend die Ein- und Austritte von quellensteuerpflichtigen Personen;
- jährlich unaufgefordert diejenigen quellensteuerpflichtigen Personen, deren Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.-- übersteigen und die somit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen;
- umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter- bzw. Inhaberwechsel sowie Betriebsaufgabe.

2. Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person

Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet:

- dem Arbeitgeber bzw. Versicherer und der kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über ihre persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses;
- dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber bzw. Versicherer jeden Wohnortswechsel zu melden;
- der kantonalen Steuerverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie über steuerbares Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto- oder Lottogewinne usw.) oder über steuerbares Vermögen verfügt (vgl. dazu Ziff. VII. / 2.).

V. Steuerrückerstattung und Steuernachforderung

1. Individuelle Abzüge / Rückerstattung der Kirchensteuer

Im Quellensteuertarif nicht berücksichtigte Abzüge wie Unterhaltszahlungen und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bewirken eine Tarifkorrektur und Rückerstattung. Falls eine steuerpflichtige Person keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehört und der Steuerabzug aber mit Kirchensteuer erfolgt ist, wird eine Korrektur und Rückerstattung vorgenommen. Entsprechende Ge-

suche sind bis zum 31. März des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Diesen Gesuchen ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Versicherers über die abgezogenen Steuern beizulegen.

2. Innerkantonales Verhältnis

- 2.1 Rückerstattung** Hat der Arbeitgeber bzw. Versicherer einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen, wird ihm die Differenz zurückerstattet oder gutgeschrieben. Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat zurückerstattete Steuern der steuerpflichtigen Person weiterzuleiten oder zu verrechnen.
- Unterliegt die quellensteuerpflichtige Person der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, kann die kantonale Steuerverwaltung die bezogenen Quellensteuern an die für den Bezug der im ordentlichen Verfahren geschuldeten Steuern zuständige Behörde überweisen.
- 2.2 Nachforderung** Hat der Arbeitgeber bzw. Versicherer den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff auf die quellensteuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

3. Interkantonales Verhältnis

- 3.1 Allgemeines** Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat grundsätzlich alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen seines Wohnsitz-, Sitz- oder Betriebsstättenkantons vorzunehmen und diesem zu überweisen, **auch wenn die quellensteuerpflichtige Person Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat und der Besteuerung nach dessen Recht unterliegt** (vgl. dazu Ziff. 1. / 2.)! In diesen Fällen werden die eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons zur Anrechnung an die effektiv geschuldete Steuer überwiesen.
- Den Arbeitgebern bzw. Versicherern wird empfohlen (im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen), die Steuer nach den Tarifen und Weisungen des für die Besteuerung zuständigen Kantons zu erheben und sie direkt deren Steuerbehörden abzuliefern.*
- 3.2 Rückerstattung / Nachforderung** Der quellensteuerpflichtigen Person werden zuviel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert.

VI. Entschädigung / Haftung / Steuerstrafrecht

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von **4 % des Steuerbetrages**. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber bzw. Versicherer haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung des Quellensteuerabzugs gilt als Steuerhinterziehung, die mit Busse bestraft wird. Die Veruntreuung abzogener Steuern wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

VII. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 1. Ordentliche Veranlagung** Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte nicht erwerbstätig ist resp. wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält.
- Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quel-

le.

Kapitalleistungen aus Vorsorge, die einer quellensteuerpflichtigen Person zufließen, unterliegen einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer. Zudem werden insbesondere die Altersrenten der AHV und die Leistungen aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge (Pensionen) sowie Vollrenten aus UVG (Invaliditätsgrad 100 %) im ordentlichen Veranlagungsverfahren erfasst.

- 2. Ergänzende ordentliche Veranlagung** Verfügt eine quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Schwyz über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen oder Alimenten, so wird sie für diese Einkommensbestandteile sowie das entsprechende Vermögen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Die an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte werden dabei zur Satzbestimmung miteinbezogen.
- 3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung** Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer gemäss Ziffer I/1. quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.--, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre (auch wenn dieser Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird) bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.
- Der Arbeitgeber bzw. Versicherer bleibt weiterhin zum Abzug der Quellensteuer verpflichtet.** Die abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobene Steuer zinslos angerechnet; ein allfälliger Überschuss wird zinslos zurückerstattet.
- Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber bzw. Versicherer hinreichend Sicherheit leistet gemäss Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Streitige Ansprüche

Sind die steuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

IX. Auskünfte / Formularbezug

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz (Telefon 041 819 24 37).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Tarife und Merkblätter sowie Abrechnungs-, Kirchensteuer-Rückerstattungs- und Bescheinigungsformulare können bei der kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, Postfach 1232, 6431 Schwyz, bezogen werden (Telefon 041 819 24 36).